Berlin, 27. Juni 2025

Deutsche Industrie- und Handelskammer

Stellungnahme

DIHK-Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit (OVErpG)

Die gewerbliche Wirtschaft unterstützt das Ziel des Gesetzentwurfs, ein Online-Verfahren in der Zivilgerichtsbarkeit zu entwickeln und zu erproben, ausdrücklich. Ein digital ausgestaltetes Verfahren – insbesondere bei Streitigkeiten mit geringem Streitwert – ist ein notwendiger Schritt, um den Zugang zum Recht zeitgemäß, effizient und bürger- sowie unternehmensnah zu gestalten. Angesichts struktureller Herausforderungen und des belegten Rückgangs von Zivilverfahren ist es richtig, neue digitale Verfahrensformen zu erproben und dauerhaft zu etablieren. Dies ist auch erforderlich, um mit der Anwaltschaft Schritt zu halten, die bereits heute Legal-Tech-Anwendungen nutzt, um insbesondere Massenverfahren strukturiert und effizient zu bearbeiten. Gerade bei kleineren Forderungen ist eine digital ausgerichtete Verfahrensabwicklung unerlässlich, um effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten.

Die Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK) sieht in der Digitalisierung des Zivilverfahrens nicht nur Potenzial für standardisierte Massenverfahren und Verfahren mit niedrigen Streitwerten, sondern auch für komplexere wirtschaftsbezogene Streitigkeiten. Ausdruck dieses Verständnisses ist die Verfahrensordnung des neu eingerichteten Schiedsgerichtshofs der DIHK für kaufmännische Streitigkeiten (SGH). Auch dort wird – unabhängig vom Streitwert – auf digitale Elemente gesetzt, etwa auf eine Verfahrensmanagementplattform für die gesamte Verfahrenskommunikation sowie auf ein strukturiertes Eingabedokument zur Sachverhaltsdarstellung (vgl. unter: www.schiedsgerichtshof.de). Die Justizreform greift damit Anliegen auf, die auch im Bereich der privaten Streitbeilegung als zukunftsweisend gelten.

Aus Sicht der Wirtschaft kommt es nun darauf an, das Verfahren von Beginn an praxisnah, nutzerfreundlich und verbindlich zu gestalten. Die Erprobungsphase sollte effizient und zielgerichtet verlaufen. Technologische Hürden – insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen – sollten bei gleichzeitigem Erhalt der erforderlichen Sicherheitsstandards möglichst geringgehalten werden. Erfolgreiche Elemente des Projekts sollten frühzeitig in das Regelverfahren überführt werden.

Der vorgesehene Testzeitraum von zehn Jahren erscheint dabei zu lang und könnte dem Ziel der Digitalisierung und Modernisierung der Justiz entgegenstehen. Erfahrungen aus den Bundesländern zeigen, dass Erprobungsphasen von 18 Monaten bis zwei Jahren für vergleichbare Digitalisierungsprojekte realistisch und ausreichend sind. Zu lange Testzeiträume bergen die Gefahr, dass die eingesetzte Technik bei Inkrafttreten bereits veraltet ist. Daher plädiert die DIHK für eine Straffung der Erprobungsphase sowie eine frühzeitige und fortlaufende Evaluation.

Darüber hinaus möchten wir folgende ergänzende Anmerkungen zu einzelnen Regelungsvorschlägen des Entwurfs vorbringen:

§ 1123 Absätze 2 und 3 ZPO-E

Die vorgesehene Möglichkeit der Zuständigkeitskonzentration bei ausgewählten Amtsgerichten während der Erprobungsphase wird ausdrücklich begrüßt. Sie schafft die Voraussetzungen dafür, dass sich einzelne Gerichte gezielt auf das neue Online-Verfahren spezialisieren können. So kann fachliche Expertise gebündelt und eine zügige Einführung ermöglicht werden, ohne dass bundesweit alle Gerichte gleichzeitig personell aufgerüstet werden müssen. Andere Gerichte können von den dort gewonnenen Erfahrungen profitieren.

§ 1124 Absatz 3 und 4 ZPO-E

§ 1124 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 erlaubt durch einfache Rechtsverordnung bei Ansprüchen in bestimmten Anwendungsgebieten die Anordnung der Nutzung digitaler Eingabesysteme. Einzige Voraussetzung ist „eine Vielzahl gleichgelagerter und standardisierbarer Verfahren“. Zum einen gibt es bislang keine allgemeine Definition von Masseverfahren. Gerade im kollektiven Rechtsschutz hat sich indes erwiesen, dass auch geringe Fallzahlen als eine „Vielzahl“ angesehen wird. In diesen Fällen wäre die Anordnung dennoch erlaubt. Das wäre auch konform mit den zuvor genannten Fluggastrechtefällen, die häufig auch eine überschaubare Anzahl an Anspruchstellern aufweisen. Von daher wird angeregt, ausdrücklich die entscheidenden Kriterien für die weitreichende Verpflichtung, verbunden mit dem Verlust alternativer Möglichkeiten des Zugangs zur Justiz, zu nennen.

Hinzu kommt, dass Satz 1 lediglich Parteien ausschließt, „die natürliche Personen sind und nicht anwaltlich vertreten“ sind. Damit werden Unternehmen als Anspruchsteller in der Regel der digitalen Eingabepflicht unterworfen, obgleich gerade in den – jedenfalls vermeintlich – Bereichen mit einer Vielzahl an möglichen Anspruchstellern eine sehr breite Betroffenenheit vorliegen müsste, damit die Norm an sich ihren Zweck erfüllen kann – und damit vielfach auch eine Betroffenheit von Unternehmen, darunter Kleinstunternehmen. Diese wäre jedenfalls solange gleichermaßen von Satz 1 freizustellen, wie die in § 1132 Abs. 2 ZPO-E genannten ID-Systeme noch nicht allgemeine Verbreitung erfahren haben.

§ 1126 Absatz 2 ZPO-E

Die Einführung eines digitalen Verfahrensdokuments wird als ein wichtiger Beitrag zur Strukturierung und Beschleunigung des Verfahrens bewertet. Es kann die Übersichtlichkeit erhöhen und insbesondere bei wiederkehrenden Konstellationen zur Standardisierung beitragen.

§ 1127 ZPO-E

Die Aufnahme von Regelungen zum Versäumnisurteil wird positiv beurteilt. Sie fördert eine zügige Verfahrensführung, ohne dabei weniger digitalaffine Beteiligte auszuschließen. Die Möglichkeit, zentrale Erklärungen auch zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle abzugeben, gewährleistet den Zugang zum Verfahren für alle Beteiligten.

§ 1132 Absatz 1 ZPO-E

Es sollte geprüft werden, ob die in § 1132 Abs. 1 Satz 1 ZPO-E vorgesehene Identifizierungspflicht in allen Fällen erforderlich ist – insbesondere dann, wenn Eingaben nicht über das besondere Anwaltspostfach (beA) erfolgen. In bestimmten Konstellationen könnte ein einfaches Registrierungs- und Login-Verfahren möglicherweise ausreichend sein, um die Nutzerfreundlichkeit zu erhöhen und den Zugang zum Verfahren niedrigschwellig zu gestalten.

§ 1132 Absatz 2 ZPO-E

Gegen diese Regelung bestehen unsererseits keine Einwände. Die Pflicht zur strukturierten Datenübermittlung bei Nutzung der Kommunikationsplattform durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ist sachgerecht und dient der Verfahrenseffizienz. Die vorgesehene Rückfalloption nach § 130a Abs. 6 ZPO im Falle technischer Störungen ist praxisnah und schafft zusätzliche Rechtssicherheit.

§ 1134 Absatz 2 Nummer 3 ZPO-E

Die neue Formulierung wird ausdrücklich begrüßt, da sie auf die tatsächliche Nutzung des digitalen Verfahrens abstellt. Dies bildet eine sinnvolle Grundlage für eine belastbare Evaluierung der Erprobungsphase und ermöglicht eine realitätsnahe Bewertung der Wirksamkeit und Akzeptanz.

Fazit:

Zusammenfassend begrüßt die gewerbliche Wirtschaft die mit dem Gesetzentwurf angestrebte Weiterentwicklung der Zivilgerichtsbarkeit hin zu einem digitalen und effizienten Verfahren ausdrücklich. Die vorgesehenen Regelungen setzen an den richtigen Stellen an, insbesondere durch die Einführung eines strukturierten Verfahrensdokuments, digitaler Kommunikationswege und vereinfachter Abläufe. Bedenken einer Zielerreichung resultieren eher aus

der derzeitigen Unübersichtlichkeit und unklaren Zukunft der vielfältigen ID-Systeme: hier liegt eine Hauptaufgabe für die erfolgreiche Digitalisierung. Eine Straffung der Erprobungsphase und eine frühzeitige Evaluierung könnten dazu beitragen, die digitale Transformation der Justiz wirksam und zeitgerecht voranzubringen.

Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Dr. Christian Groß
Referatsleiter Zivilrecht und Justiziariat, Schiedsgerichtbarkeit und Wirtschaftsmediation
DIHK - Deutsche Industrie- und Handelskammer
Breite Straße 29, 10178 Berlin
Tel.: (030)20308-2723
E-Mail: gross.christian@dihk.de

Beschreibung DIHK

Wer wir sind:

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zum Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Grundlage unserer Stellungnahmen sind die wirtschaftspolitischen Positionen und beschlossenen Positionspapiere der DIHK unter Berücksichtigung der der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 150 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 93 Ländern.